



PERIODISCHE GENEHMIGUNGEN

Periodische Genehmigungen gelten für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten innerhalb eines festgesetzten Zeitraums. Sie können für alle Sonderfahrzeuge oder Transporte ausgestellt werden, die folgende Merkmale aufweisen und folgende Bedingungen erfüllen:

Technische Merkmale, um periodische Genehmigungen erhalten zu können:

- Sie überschreiten nur die Grenzwerte gemäß Artikel 61 der Neuen Straßenverkehrsordnung, und nur innerhalb der folgenden Ausmaße:
 - Länge 20.00 m
 - Breite 3.00 m
 - Höhe 4.30 m
 - Oder
 - Länge 25.00 m
 - Breite 2.55 m
 - Höhe 4.30 m
- Herausragen der Ladung nur an der Hinterseite und von nicht mehr als vier Zehntel der Fahrzeuglänge:
 - Im Falle eines Lastkraftwagens mit Anhänger bezieht sich der Überhang nur auf den Anhänger, es sei denn, die Ladung wurde im Gleichgewicht auf alle Fahrzeuge verteilt. In diesem Fall werden die 4/10 auf die Gesamtlänge der Fahrzeuge berechnet.
 - Im Falle eines Sattelzuges wird der Überhang nur auf die Länge des Sattelanhängers berechnet. Bei ausziehbaren Sattelanhängern beziehen sich die 4/10 auf die im Kraftfahrzeugschein angeführten Positionierungsmöglichkeiten.
- Bei den zu transportierenden Elementen handelt es sich um Arbeitsmaschinen, industrielle Erzeugnisse, Fertigbauelemente in Stahlbeton/Spannstahlbeton.
- Der Mindestlichtraum des Fahrzeuges und seiner Ladung hinsichtlich der Fahrbahngrenzen beträgt nicht weniger als 20 cm auf jeder Seite.
- Es liegt keine der Bedingungen vor, für die eine Begleitung durch die Straßenpolizei oder eine solche technischer Art vorgesehen ist. N.B.: Bei dieser Art von Genehmigung ist es möglich, Ausmaß oder Gewicht der zu transportierenden Elemente zu verringern oder ihre Positionierung zu verändern, um so die Ausmaße oder das Gewicht der Fracht oder des Fahrzeuges zu verändern. Man kann dabei auch die von Artikel 61 der Neuen Straßenverkehrsordnung festgesetzten Profil-Grenzwerte unterschreiten, sofern bei jeder Art von Ladung die von Artikel 62 der Neuen Straßenverkehrsordnung festgelegten Gewichtsgrenzen und die in der Genehmigung enthaltenen Vorschriften eingehalten werden.



Periodische Ermächtigungen können außerdem auch für folgende Kategorien von Sonderfahrzeugen und -transporten erlassen werden:

- Fahrzeuge mit spezieller Zweckbestimmung: zu dieser Kategorie gehören folgende Fahrzeuge: Kehrmaschinen, Schneeräumfahrzeuge, Kranfahrzeuge, Erste-Hilfe-Fahrzeuge und Fahrzeuge mit einer Hebebühne oder einem Hebekorb, Fahrzeugkombinationen mit Anhänger für Sonderzwecke, die ausschließlich den Fahrzeugen mit spezieller Zweckbestimmung dienen sollen, von denen sie gezogen werden. Bei diesen Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen darf das Gesamtgewicht auf jeder einzelnen Achse nicht mehr als 12 t betragen. Im Grenzfall (12 t) darf der Abstand zwischen zwei hintereinander stehenden Achsen nicht weniger als 1,50 m betragen. N.B.: Wenn die Geschwindigkeit des Fahrzeuges weniger als 40 km/h beträgt, kann diese periodische Genehmigung eine Begleitung vorsehen.
- Fahrzeugkombinationen, deren Gesamtgewicht bei voller Ladung weniger als 56 t beträgt, sofern die Zugmaschine als Arbeitsmaschine klassifiziert ist und das Frachtgut ausschließlich aus Maschinen für Baustellen besteht.
- Fahrzeuge, die zum Transport von Eisenbahnwagen bestimmt sind.
- Fahrzeuge, die zum Transport von Masten für elektrische Leitungen, Telefonleitungen oder öffentliche Beleuchtungen bestimmt sind. Das Fahrzeug samt Ladung darf in Länge und Breite nicht die von Artikel 61 der Neuen Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Ausmaße überschreiten und darf in keinem Fall länger als 14 m sein, die eventuell hinteren und/oder vorderen Überhänge inbegriffen. Der vordere Überhang darf nicht mehr als 2,50 m, gemessen ab der vorderen Achse des Fahrzeuges, betragen. Zum Transport von Einrichtungen für Wanderveranstaltungen bestimmte Fahrzeuge, die nicht die Gewichtsgrenzwerte gemäß Artikel 62 der Neuen Straßenverkehrsordnung und die folgenden Ausmaße überschreiten:
 - Höhe 4,30 m;
 - Breite 2,60 m;
 - Länge 23,00 m